

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Birk (Bündnis 90/Die Grünen)**

vom 25. März 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2008) und **Antwort**

Wie wird das Einvernehmen der Bezirke zu Regionalisierungen von Aufgaben verfassungsrechtlich sauber hergestellt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Setzt nach Auffassung des Senats die Herstellung von Einvernehmen der Bezirke zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Aufgaben, die durch einen oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden, nach Art. 67 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung von Berlin und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) eine jeweilige Beschlussfassung in den Bezirken voraus oder ist der Senat der Auffassung, dass die einstimmige Beschlussfassung im Rat der Bürgermeister (RdB) ausreicht zur Herstellung dieses erforderlichen Einvernehmens? Wie begründet der Senat seine Auffassung, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung des RdB nach § 14 AZG?

Zu 1.: Für die Erteilung des Einvernehmens eines Bezirks zur Regionalisierung einer Aufgabe nach Art. 67 Abs. 5 Satz 2 VvB, § 3 Abs. 3 AZG ist im Innenverhältnis des Bezirks nach § 38 Abs. 2 S. 1 BezVG grundsätzlich das Bezirksamtsmitglied zuständig, in dessen Geschäftsbereich die zu übertragene Aufgabe fällt, soweit sich nicht nach § 38 Abs. 2 BezVG das Bezirksamt als Kollegialorgan die Entscheidung hierüber vorbehalten hat.

In der Praxis wird das Einvernehmen der Bezirke nach § 3 Abs. 3 AZG regelmäßig über eine einstimmige Beschlussfassung im Rat der Bürgermeister eingeholt und erzielt. Der Senat hält diese Praxis für zulässig und im Lichte des Art. 68 VvB, der den Rat der Bürgermeister verfassungsrechtlich als Konsultationsorgan zu grundsätzlichen Fragen der Verwaltung ausdrücklich verankert, auch für sachgerecht.

Wie ein Einvernehmen eines Bezirks nach § 3 Abs. 3 AZG erklärt oder eingeholt wird, ist gesetzlich nicht geregelt, insbesondere besteht keine Formvorschrift. Der § 14 AZG spricht nicht dagegen, dieses Einvernehmen über den Rat der Bürgermeister einzuholen. Ein ohne Gegenstimmen der Bürgermeister beschlossenes Einver-

ständnis des Rates der Bürgermeister ist ausreichend, um von einem Einvernehmen mit den Bezirken auszugehen. Der Senat muss und kann sich darauf verlassen, dass das Votum des Bezirksvertreters im Rat der Bürgermeister den bezirklichen Willen unter Beachtung der internen bezirklichen Zuständigkeiten widerspiegelt. Bei der Beschlussfassung wird in jedem Einzelfall darauf geachtet, dass alle von der Regionalisierung betroffenen Bezirke bei der Behandlung im Rat der Bürgermeister vertreten sind.

2. Ist davon auszugehen, dass die Konzentration einer Bezirksaufgabe auf weniger als zwölf Bezirksverwaltungen das Organisationsrecht eines jeden Bezirksamts im Sinne von § 37 Abs. 9 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes berührt und insoweit einen jeweiligen Beschluss des Kollegialorgans voraussetzt?

Zu 2.: Nein. Das Recht des Bezirksamtes zur Organisation nach § 37 Abs. 9 BezVG betrifft die Zuordnung der Organisationseinheiten des Bezirks auf seine Geschäftsbereiche (Abteilungen). Durch die Regionalisierung einer einzelnen Aufgabe – ungeachtet dessen, ob die Aufgabe bei einem Bezirk zentriert oder von ihm auf andere Bezirke übertragen wird – wird dieses Organisationsrecht eines Bezirksamtes nicht berührt.

Unabhängig davon wird die Frage, ob eine Konzentration einer Bezirksaufgabe den Beschluss des Bezirksamtes benötigt, von jedem Bezirksamt gemäß § 36 Abs. 3 S. 2, § 38 Abs. 2 BezVG in eigener Verantwortung geregelt.

3. Hat der Senat bezüglich der Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirken zur Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung auf entsprechende Beschlüsse der zwölf Bezirksamter als Nachweis des hergestellten Einvernehmens der Bezirke bestanden? Wenn nein, warum nicht? Wie ist anlässlich des modifiziert vorgelegten

Entwurfs dieser Rechtsverordnung das Einvernehmen erzielt worden?

Zu 3.: Nein, weil er die Beschlüsse des Rats der Bürgermeister grundsätzlich als verlässliche Äußerung des bezirklichen Willens auffasst; insoweit wird auf die Antwort zu 1. verwiesen. Das Einvernehmen anlässlich des modifiziert vorgelegten Entwurfs dieser Rechtsverordnung wurde durch einen einstimmigen Beschluss des Rats der Bürgermeister als vertretungsberechtigtes Organ für die Bezirke erzielt.

4. Sieht der Senat einen gesetzlichen Konkretisierungsbedarf, um festzuschreiben, wie das Einvernehmen mit den Bezirken bei zukünftigen Regionalisierungen von Aufgaben herzustellen ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Berlin, den 16. April 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2008)